



Protokollauszug vom

18.12.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11657/5007550, Klosterstrasse, Zürcherstrasse bis Reutgasse, Neubau Bushaltestelle und Strassenraum: Gebundenerklärung von 3 010 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.24.858-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ausführung der Klosterstrasse, Zürcherstrasse bis Reutgasse, im Gesamtbetrag von rund 3 010 000 Franken werden vorbehältlich der Genehmigung des Budgets 2025 gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11657/5007550, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Massgebender Stichtag für die Kostenberechnung ist der 31. Dezember 2023.
2. . Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, für die neuen Ausgaben für die Projektierung und Ausführung der Klosterstrasse, Zürcherstrasse bis Reutgasse, (Landerwerb, Trottoirüberfahrten und -verbreiterungen, Mehrzweckstreifen, Bepflanzungen, Wiedereinbau Industriegleise), einen Antrag an das Stadtparlament für einen Verpflichtungskredit von rund 1 190 000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11657/5007550, auszuarbeiten. Der Antrag ist dem Stadtrat nach Rechtskraft dieses Beschlusses, der Projektfestsetzung (separater Beschluss) und der Neubeurteilung von Tempo 30 (separater Beschluss) vorzulegen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses am 10. Januar 2025 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Planung und Koordination, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Geomatik- und Vermessungsamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Verkehrspolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbuss, Stadtgrün, Stadtwerk; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', is written over the printed name.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Rieter-Areal an der Klosterstrasse wird entwickelt. Mit dem Bau des Rieter Campus, welcher im 1. Quartal 2024 fertiggestellt wurde, wurde eine Verschiebung der bestehenden Buswendeschleife Töss in Richtung Osten erforderlich. Die Inbetriebnahme der neuen Buswendeschleife erfolgte im Sommer 2023. Die Buswendeschleife befindet sich auf den Grundstücken der Töss Campus AG und der Allreal Generalunternehmung AG. Sie wurde zu Lasten der Stadt Winterthur erstellt.

Öffentlicher Verkehr

Die Klosterstrasse wird durch die Stadtbuslinien 1 und 5 befahren. Im Projektperimeter befindet sich die Bushaltestelle Töss. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) müssen in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen auch die öffentlichen Verkehrsmittel autonom benützen können. Aufgrund der zu niedrigen Haltekantenhöhe erfüllen die Haltekanten der Bushaltestelle Töss diesen Grundsatz nicht.

Fuss- und Veloverkehr

Beidseitig sind die Längsbeziehungen für den Fussverkehr unterbrochen, weil sowohl bei den Grundstückszufahrten als auch bei den Querstrassen zur Klosterstrasse die Trottoire nicht durchgehend geführt werden.

In der Schwachstellenanalyse Fuss- und Veloverkehr ist aufgrund des fehlenden Veloangebots eine zu behebbende lineare Schwachstelle vorhanden. Am Knoten Zürcher-/Klosterstrasse ist für den stadtauswärts fahrenden Verkehr kein Veloangebot vorhanden.

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Gemäss Verkehrsbeobachtungen und Rückschlüssen aus den Verkehrserhebungen kommt es zu Ausweichverkehr auf der Achse Kloster-, Krummacker- und Rosenaustrasse. Es handelt sich in der Morgen- und Abendspitze um ca. 120 – 150 Fahrzeuge pro Stunde.

Damit diesem Ausweichverkehr entgegengewirkt werden kann, ist gemäss dem Zielbild Temporegime auf der Achse Kloster-, Krummacker- und Rosenaustrasse die Geschwindigkeit von heute 50 km/h auf 30 km/h zu reduzieren.

Mängel an der bestehenden Anlage

Die bestehende Fahrbahn weist erhebliche Abnutzungserscheinungen und Schadenbilder auf. Nebst zahlreichen Rissen und Belagsflicken zeichnen sich an gewissen Stellen Spurrinnenbildungen ab. Die zahlreichen Reparaturen haben zur Schwächung des Strassenbelags geführt und wirken sich negativ auf die Gebrauchstauglichkeit aus. Die Gehwegbeläge sind teilweise stark abgenutzt und weisen raue Oberflächen auf. Die Strassenabschlüsse und auch die Strassenentwässerung sind in die Jahre gekommen. Die Nutzungsdauer sämtlicher Anlageteile der Lichtsignalanlage (LSA) am Knoten Zürcher-/Klosterstrasse, welche 1993 in Betrieb genommen wurde, ist abgelaufen. Deshalb ist eine Gesamterneuerung der Klosterstrasse im Abschnitt Zürcherstrasse bis Reutgasse erforderlich.

2. Projektbeschreibung

Projektziele

Mit dem vorliegenden Projekt werden folgende Projektziele verfolgt:

- Instandstellung der Strasse, LSA und Werkleitungen
- Ausbau der bestehenden Bushaltestelle Töss gemäss VböV
- Erhöhung der Verkehrssicherheit (Aufhebung der Schwachstellen)
- Gestalterische Aufwertung Strassenraum und Abstimmung auf das künftige Temporegime (Tempo 30)

Strassenraum

Das Projekt sieht vor, dass der Strassenraum im Abschnitt Freihofstrasse bis Buswendeschlaufe mit einem 1.70 m breiten Mehrzweckstreifen strukturiert wird. Dadurch wird ein flächiges Queren der Klosterstrasse ermöglicht. Der Mehrzweckstreifen dient auch als Abbiegehilfe.

Östlich der Bushaltestelle wird die Fahrbahn in Abstimmung mit dem zukünftigen Temporegime auf eine Breite von 6.10 m verschmälert. Dadurch kann das nordseitige Trottoir auf 2.00 m verbreitert und eine durchgängige Grünfläche für die bestehende Baumreihe realisiert werden.

Öffentlicher Verkehr

Die Haltekante stadteinwärts wird neu auf der Höhe der Kletterhalle angeordnet. Seit Dezember 2022 verkehren auf der Buslinie 1 Doppelgelenkbusse, deshalb ist die Haltekante mit einer Länge von 25 Meter zu realisieren. Die Haltekante wird mit einer Wartehalle lang ausgerüstet.

Weil die Haltekante stadtauswärts als Endhaltestelle genutzt wird, werden zwei Halteketten erstellt. Der Wendevorgang erfolgt in einer neuen Buswendeschlaufe. Diese liegt auf dem privaten Grundstück des Rieter Campus und wird mit dessen Zufahrt kombiniert.

Die Anschläge der Haltekante stadteinwärts und die vordere Haltekante stadtauswärts werden mit einer Höhe von 22 cm errichtet. Die Manövrierbereiche für Rollstühle oder Kinderwagen betragen minimal zwei Meter. Dadurch wird die Anforderung, dass in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen in der Lage sind, die öffentlichen Verkehrsmittel autonom zu benutzen, nach Art. 3 Abs. 1 VböV erfüllt.

Fuss- und Veloverkehr

Zur Verbesserung der Längsbeziehung der Fussgängerinnen und Fussgänger werden an den Knoten Freihofstrasse und Reutgasse sowie den Grundstückzufahrten Trottoirüberfahrten erstellt. Dadurch erhält der Fussverkehr gegenüber den ein- und ausfahrenden Fahrzeugen Vortritt, was sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Mit einem Radstreifen für die linksabbiegenden Velofahrerinnen und Velofahrer kann die bestehende Schwachstelle behoben werden.

Lichtsignalanlage Kloster-/Zürcherstrasse

Im Zuge des Gesamtprojekts wird das Steuergerät, die Rohranlage und die Aussenanlage der Lichtsignalanlage Kloster-/Zürcherstrasse erneuert.

Signalisierung

Im Rahmen des Projekts soll in der Achse Kloster-, Krummacker- und Rosenaustrasse die signalisierte Geschwindigkeit auf 30 km/h angepasst werden. Die Tempo-30-Zone wird mit den umliegenden Tempo-30-Zonen vereinigt. Dadurch wird der Strassenraum zweiradverträglicher und dem Ausweichverkehr kann entgegengewirkt werden.

Industriegleise

Der Unternehmer und Ständerat Heinrich Rieter setzte sich für den Anschluss der Fabrik an die 1876 eröffnete Bahnlinie Winterthur-Koblenz-Basel ein. Heute sind die Industriegleise, die rechtwinklig zur Klosterstrasse verlaufen, nicht mehr in Betrieb. Aufgrund der grossen ortsbaulichen und industriegeschichtlichen Bedeutung sind die Gleise erhaltenswert. Deshalb werden sie mit den Strassenbauarbeiten wieder eingebaut.

Begrünung

Nach den Grundsätzen des Alleenkonzepts und zugunsten des Stadtklimas wird im Abschnitt Zürcherstrasse bis Reutgasse die bestehende Baumreihe ergänzt, wo dies aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse und Werkleitungen möglich ist. Die Baumgruben werden als durchgängige Grünflächen ausgestaltet. Im Knoten Zürcher-/Klosterstrasse werden vier Bäume, die als Tor dienen, gepflanzt. In der Bilanz werden sieben Bäume mehr als heute gepflanzt.

Werke

Die Kanäle in der Klosterstrasse sind rund 100 Jahre alt. Der schlechte bauliche Zustand erfordert eine Erneuerung, zudem sind die Leitungen zu vergrössern. Ebenfalls sind Teile der Rohranlagen der elektrischen Versorgung sowie die Gas- und Wasserleitungen zu sanieren.

Landerwerb

Auf der Süd- und Nordseite sollen zur Bereinigung der Strassenparzelle Landabtausche zwischen der Stadt und den Eigentümerschaften erfolgen. Die betroffenen Grundeigentümerinnen wurden über das Bauvorhaben informiert und stimmten den Landabtauschen zu resp. diese sind bereits vertraglich geregelt.

3. Vernehmlassungen

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Nebst den beteiligten Stellen wurden auch andere interne Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Details können dem Bericht zur Vernehmlassung entnommen werden.

4. Kosten und Finanzierung

4.1 Kostenübersicht

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 20. Juni 2024. Der KV weist eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ aus. Massgebender Stichtag ist der 31. Dezember 2023.

Die Zuweisung zu den neuen bzw. gebundenen Kosten erfolgt soweit möglich auf Basis der konkreten Positionen der Kostenzusammenstellung. Gewisse Arbeiten betreffen sowohl die gebundenen wie auch die neuen Kosten. Eine exakte Abgrenzung der Kosten ist nicht möglich, weshalb diese gemeinsamen Kosten in einem jeweils bestimmten prozentualen Verhältnis je nach Arbeitskategorie aufgeteilt werden.

Bezeichnung	Betrag	neu	gebunden
0 Grundstücke	12 000.00	12 000.00	0.00
1 Bauwerke	2 844 200.00	851 300.00	1 992 900.00
2 Diverses	154 000.00	53 600.00	100 400.00
3 Dienstleistungen	430 000.00	198 100.00	231 900.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	305 000.00	106 800.00	198 200.00
8 Reserven und Rundungen	379 800.00	134 700.00	245 100.00
Total Kostenvoranschlag	4 125 000.00	1 356 500.00	2 768 500.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	375 000.00	133 500.00	241 500.00

Bruttoinvestition	4 500 000.00	1 490 000.00	3 010 000.00
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 01.02.2021	300 000.00	300 000.00	0.00
Verpflichtungskredit		1 190 000.00	
Beantragte Gebundenerklärung			3 010 000.00

4.2 Gebundene und neue Ausgaben

Bei einem grossen Teil der Arbeiten handelt es sich um Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten, die gebundene Ausgaben sind. Folgende Positionen sind neue Elemente; dabei fallen folgende Kosten an:

Bezeichnung	neu
Landerwerb	12 000.00
Trottoirüberfahrten	50 000.00
Trottoirverbreiterungen	400 000.00
Mehrzweckstreifen	50 000.00
Bepflanzungen	70 000.00
Wiedereinbau Industriegleise	150 000.00
Anteil Bauwerke und Diverses	184 900.00
Anteil Dienstleistungen	198 100.00
Anteil Eigenleistungen Bauherr	106 800.00
Anteil Reserven und Rundung	134 700.00
Anteil Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	133 500.00
Neue Ausgaben	1 490 000.00
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 01.02.2021	300 000.00
Verpflichtungskredit	1 190 000.00

4.3 Einnahmen

Die Klosterstrasse ist im Abschnitt Freihofstrasse bis Reutgasse als überkommunaler Radweg klassiert. 3 m der Fahrbahn werden demnach durch den Kanton Zürich finanziert. Der Kanton Zürich übernimmt zudem zwei Drittel der Kosten für die Sanierung der LSA Knoten Kloster-/Zürcherstrasse. Der Kostenteiler wurde mit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich anhand des anteiligen Verhältnisses der Interessensflächen festgelegt. Der kantonale Anteil beträgt knapp 22 % respektive 985 000 Franken.

Gesamtkosten	Fr. 4 500 000.00
./ Kanton Zürich: Strassenfonds für überkommunale Strassen	Fr. - 985 000.00
Voraussichtlich verbleibende Kosten z. L. Stadt Winterthur	Fr. <u>3 515 000.00</u>

4.4 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2024 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11657/5007550
Projektbezeichnung	Klosterstrasse, Zürcherstrasse bis Reutgasse, Neubau Bushaltestelle und Strassenraum

Kostenart	Verpflichtungskredite		Betrag
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 01.02.2021)	B	300 000.00
501011	Strassen, Projektierung	S	100 000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	3 500 000.00
501012	Strassen, Ausführung	S	500 000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		- 2 200 000.00
Gesamtkredit			2 200 000.00

Planung	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
Bisher	275 000.00	0.00	- 137 000.00	138 000.00
Vorschau 2024	100 000.00	0.00	- 50 000.00	50 000.00
Vorschau 2025	0.00	500 000.00	- 275 000.00	225 000.00
2026	0.00	2 000 000.00	- 1 000 000.00	1 000 000.00
2027	0.00	870 000.00	- 440 000.00	430 000.00
BKP-Reserven	15 000.00	330 000.00	- 148 000.00	197 000.00
Stadtratsreserve	10 000.00	300 000.00	- 150 000.00	160 000.00
Total	400 000.00	4 000 000.00	- 2 200 000.00	2 200 000.00

Die Investitionsplanung ist für das nächste Budget wie folgt anzupassen:

Projekt-Nr.	11657/5007550
Projektbezeichnung	Klosterstrasse, Zürcherstrasse bis Reutgasse, Neubau Bushaltestelle und Strassenraum

Kostenart	Verpflichtungskredite		Betrag
501011	Strassen, Projektierung (bewilligt am 01.02.2021)	B	300 000.00
501011	Strassen, Projektierung	S	50 000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	3 010 000.00
501012	Strassen, Ausführung	S	1 140 000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Rad-/Fusswege		- 985 000.00
Gesamtkredit			3 515 000.00

Planung	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
Bisher	275 000.00	0.00	- 137 000.00	138 000.00
Vorschau 2024	75 000.00	0.00	- 40 000.00	35 000.00
Vorschau 2025	0.00	450 000.00	- 85 000.00	365 000.00
2026	0.00	1 700 000.00	- 330 000.00	1 370 000.00
2027	0.00	1 250 000.00	- 245 000.00	1 005 000.00
BKP-Reserven	0.00	375 000.00	- 74 000.00	301 000.00
Stadtratsreserve	0.00	375 000.00	- 74 000.00	301 000.00
Total	350 000.00	4 150 000.00	- 985 000.00	3 515 000.00

4.5 Investitionsfolgekosten und -erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Strassen/Verkehrswege mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2.5 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 40
– Abschreibung: 2.5 % der Nettoinvestition	87 875.00
– Kapitalzins: 1.5 % auf ½ der Nettoinvestition	26 362.50
Sachfolgekosten	
– 1.5 % ¹ der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	62 070.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	176 307.50
Investitionsfolgeerträge keine	0.00
Nettoinvestitionsfolgekosten	176 307.50
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	100 %
Durch Gebühreneinnahmen	
In Steuerprozenten:	0.06
Im Budget 2024 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2.92 Mio.	

¹ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

5. Rechtsgrundlagen

5.1 Gebundenerklärung

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

5.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

5.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Klosterstrasse ist örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der erforderlichen Sanierung des Strassenoberbaus handelt es sich um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG).

Zeitliche Gebundenheit:

Die Strassenoberfläche im Projektperimeter ist sanierungsbedürftig. Damit die Gebrauchsfähigkeit und die Substanz der Strasse gewährleistet werden kann, ist eine zeitnahe Sanierung erforderlich.

5.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben von 3 010 000 Franken der Gesamtkosten von 4 500 000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11657, zu belasten.

5.5 Einmalige Ausgaben

Neue einmalige Ausgaben über eine Million Franken bis acht Millionen Franken sind gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung vom Stadtparlament zu bewilligen.

6. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Festsetzung Strassenprojekt durch Stadtrat	4. Quartal 2024
Kreditgenehmigung gebundene Ausgaben durch Stadtrat	4. Quartal 2024
Kreditgenehmigung neue Ausgaben durch Stadtparlament	1. Quartal 2025
Projektgenehmigung durch Kanton	2. Quartal 2025
Geplanter Baubeginn	3. Quartal 2025
Bauabschluss	3. Quartal 2027

7. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

8. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Winterthur innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Ziff. 1 des Dispositivs) amtlich zu publizieren.

Beilagen:

1. Technischer Bericht
2. Kostenvoranschlag
3. Kostenteiler
4. Technischer Bericht LSA
5. Übersichtsplan
6. Situation Strasse 1
7. Situation Strasse 2
8. Normalprofile
9. Landerwerbsplan
10. Signalisations- und Markierungsplan 1
11. Signalisations- und Markierungsplan 2
12. Signalisations- und Markierungsplan 3
13. Signalisations- und Markierungsplan 4
14. Signallageplan LSA
15. Ansichten LSA
16. Detektorplan LSA
17. Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

18. Bericht Vernehmlassung